

Satzung des Fördervereins Pantaleonsberg Kranzberg e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Pantaleonsberg Kranzberg" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Kranzberg.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Bronzezeit Bayern Museums der Gemeinde Kranzberg sowie die Pflege der Kranzberger Heimat- und Gerichtsgeschichte mit dem Ziel, diese durch geeignete Aktivitäten der Bevölkerung näher zu bringen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aufwendungen, die zur Abwicklung des Museumsbetriebs und zur Durchführung der in § 2 genannten Aktivitäten erforderlich sind, werden dem jeweiligen Mitglied gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede beschränkt geschäftsfähige Person ab 14 Jahren werden. Mitglieder können auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Mit der Aufnahme wird dem Mitglied die Satzung des Vereins ausgehändigt.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod des Mitglieds
- durch Austritt des Mitglieds (Kündigung)
- durch Ausschluss des Mitglieds
- bei Gemeinschaften oder juristischen Personen durch deren Auflösung
- bei Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

Ein Mitglied kann bei Verstößen gegen die Satzung oder die erklärten Ziele des Vereins durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene durch den Vorstand zu hören.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die hierüber endgültig entscheidet.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne besonderes Verfahren aus dem Verein ausschließen, wenn es mit dem Jahresbeitrag trotz Mahnschreiben mit dem Hinweis auf den möglichen Ausschluss mehr als 12 Monate in Rückstand ist.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein jährlich einen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Der Beitrag ist im ersten Quartal eines Jahres zur Zahlung fällig und soll möglichst durch Bankeinzug erhoben werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem Kassier
- 4 Ausschussmitgliedern
- der Gemeinde Kranzberg, vertreten durch den 1. Bürgermeister oder einen vom ihm berufenen oder bestellten Stellvertreter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Bei Ausgaben ab 500 Euro müssen beide Vorsitzende zustimmen bzw. gegenzeichnen.

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zweimal jährlich oder wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen u. a. folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 10

Die Mitgliederversammlung (Einberufung)

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn 2/3 des Vorstands oder 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Bestellung des/r Kassenprüfers/in
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Einzelausgaben ab einen Betrag von 5.000 €
- Auflösung des Vereins

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung, des Zwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Auf Antrag ist bei Wahlen schriftlich und geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Kassenprüfer

Ein Mitglied des Vereins wird als Kassenprüfer durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Der Kassenprüfer gibt seinen Rechenschaftsbericht in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab. Der Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins. Die Überprüfung hat zum Ende des Kalenderjahres so zu erfolgen, dass das Ergebnis zur jährlichen Mitgliederversammlung zur Verfügung steht und darüber beschlossen werden kann.

§14

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitglieder (§ 12) aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kranzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15

Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Kranzberg, den 15.09.2022

gez. Berger (1.Vorsitzender)